

Inhalt:

Recht aktuell

- > Wird die Eintreibung eines Schadenersatzes für ein wettbewerbswidriges Verhalten einfacher und effizienter?
- > Kurzmitteilungen Recht

Steuern aktuell

- > Häufige Fragen zur Meldepflicht für Bargeldgeschäfte
- > Gesetzgebung
- > Kurzmitteilungen Steuern
- > Rechtsprechung

Wirtschaft aktuell

> Rückstellung für die Rekultivierung und Verpflichtung zur Entsorgung von Abfällen

Rödl & Partner Intern

- > Themen Mandantenbrief 2016
- > Fachveranstaltungen

> Wird die Eintreibung eines Schadenersatzes für ein wettbewerbswidriges Verhalten einfacher und effizienter?

Von Petra Budíková, Zdeněk Bezpalec Rödl & Partner Prag

Einleitend

> Die tschechische Regierung verabschiedete am 23. November 2016 einen Entwurf des Gesetzes über Schadenersatz im Wettbewerbsumfeld, das zu einer effizienteren Eintreibung des Ersatzes eines durch eine Wettbewerbsverzerrung verursachten Schadens beitragen soll. Worin bestehen die durch dieses Gesetz vorgesehenen Änderungen gegenüber der heutigen Regelung des Schadenersatzes im Wettbewerbsumfeld? Und kann das Gesetz tatsächlich zu einer effizienteren Eintreibung eines Schadenersatzes beitragen?

Wettbewerbsrecht

Die Regelung des Wettbewerbs bzw. dessen Schutzes unterscheidet eine öffentlich-rechtliche und eine privatrechtliche Ebene.

Die öffentlich-rechtliche Ebene schützt Wettbewerber vor Wettbewerbsbeschränkungen, die vor allem durch eine missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung oder mittels eines Kartells (einer Vereinbarung zwischen Unternehmen, deren Ziel eine Wettbewerbsverzerrung ist) erfolgen. Eine zentrale Rechtsquelle der öffentlich-rechtlichen Regelung des Wettbewerbsschutzes stellt das Gesetz Nr. 143/2001 Slg. über den Wettbewerbsschutz und die Änderungen bestimmter Gesetze (Wettbewerbsschutzgesetz) der Tschechischen Republik dar, wobei auf

der Ebene des EU-Rechts der Schutz vor Wettbewerbsverzerrung oder -beschränkung direkt im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und auch im sekundären Rechts verankert ist

Die privatrechtliche Ebene definiert den sog. unlauteren Wettbewerb und einen Schutz vor diesem. Eine Rechtsquelle für den Bereich des unlauteren Wettbewerbs stellen die Bestimmungen des § 2976 ff. des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch der Tschechischen Republik dar, wobei das Bürgerliche Gesetzbuch besagt, dass ein unlauterer Wettbewerb ein Verhalten ist, das geeignet ist, Mitbewerbern oder Kunden einen Schaden zu verursachen, und es legt ein Verbot eines unlauteren Wettbewerbs fest. Des Weiteren führt das Bürgerliche Gesetzbuch einige Beispiele bestimmter Verhaltensweisen an (bspw. Verletzung eines Geschäftsgeheimnisses, irreführende Kennzeichnung von Waren und Dienstleistungen oder irreführende Werbung), die den Tatbestand eines unlauteren Wettbewerbs erfüllen.

Ersatz eines durch einen Verstoß gegen die Regeln des Wettbewerbs verursachten Schadens laut gegenwärtigen Rechtsvorschriften

Werden die Rechte einer bestimmten Person durch ein wettbewerbswidriges Verhalten verletzt, ist diese Person berechtigt, vom Wettbewerber zu fordern, dass er das wettbewerbswidrige Verhalten unterlässt (oder den vorschriftswidrigen Zustand behebt). Des Weiteren kann diese eine angemessene Wiedergutmachung, einen Schadenersatz und die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verlangen. In diesem Zusammenhang kann ergänzt werden, dass eine angemessene Wiedergutmachung das Ziel hat, einen durch den Wettbewerber verursachten immateriellen Schaden, bspw. eine Schädigung des Rufes zu ersetzen.

Die privatrechtliche Ebene und die öffentlich-rechtliche Ebene der Wettbewerbsregelung überschneiden sich in bestimmten Fällen. Einen solchen Fall stellt die Bestimmung des § 2990 des Bürgerlichen Gesetzbuches dar, die besagt, dass einer Person, deren Rechte durch eine verbotene Wettbewerbsbeschränkung bedroht oder verletzt wurden, dieselben Rechte zustehen, wie einer Person, deren Rechte durch einen unlauteren Wettbewerb bedroht oder verletzt wurden. Falls jemand also gegen die öffentlich-rechtlichen



Quelle: Archiv Rödl & Partner

Regelungen des Wettbewerbsrechts verstößt (bspw. seine marktbeherrschende Stellung missbräuchlich ausnutzt), kann eine Person, deren Rechte dadurch bedroht oder verletzt wurden, die Schutzinstrumente des Privatrechts in Anspruch nehmen – bspw. kann diese Person einen Schadenersatz oder eine angemessene Wiedergutmachung fordern.

Neue Regelung im Gesetz über Schadenersatz im Wettbewerbsumfeld

Das Ziel des Gesetzes über Schadenersatz im Wettbewerbsumfeld ist eine Umsetzung der Richtlinie 2014/104/ EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union ("Richtlinie"). Da der Wettbewerb oft einen grenzübergreifenden Charakter hat, können ungleiche Bedingungen bei einer Eintreibung eines Schadenersatzes im Wettbewerbsumfeld zu einem Wettbewerbsvorteil einer in einem Mitgliedstaat mit einer günstigeren Schadenersatzregelung ansässigen Gesellschaft führen. Aus diesem Grund entschied sich die Europäische Union mittels der angeführten Richtlinie eine Regelung zu erlassen, die die grundlegenden Prinzipien einer privatrechtlichen Eintreibung eines Schadenersatzes für einen Verstoß gegen die öffentlich-rechtliche Regelung des Wettbewerbsrechts harmonisiert.

Der Gesetzesentwurf über Schadenersatz im Wettbewerbsumfeld verankert sowohl materiell-rechtliche als auch prozessrechtliche Regeln. Vor allem aus diesem Grund wurde ein eigenständiges Gesetz geschaffen; falls dies nicht auf diesem Wege erfolgt wäre, hätten sowohl das Bürgerliche Gesetzbuch als auch das Gesetz Nr. 99/1963 Slg., Zivilprozessordnung der Tschechischen Republik geändert werden müssen. Das Gesetz über Schadenersatz im Wettbewerbsumfeld wird dem Bürgerlichen Gesetzbuch und der Zivilprozessordnung als ein spezielles Gesetz vorgehen (d.h. falls das Gesetz über Schadenersatz im Wettbewerbsumfeld etwas Anderes als das Bürgerliche Gesetzbuch und die Zivilprozessordnung festlegt, wird das Gesetz über Schadenersatz im Wettbewerbsumfeld angewendet).

Der Gesetzesentwurf führt die Regel ein, dass ein Schaden immer in voller Höhe ersetzt werden muss; eine Minderung aus besonderen Gründen durch ein Gericht wird nicht festgelegt (im Gegensatz zur Regelung des Schadenersatzes im Bürgerlichen Gesetzbuch). Falls der Wettbewerb wegen eines gemeinsamen Handelns mehrerer Rechtsträger beschränkt wird, werden diese verpflichtet sein, den entstandenen Schaden als Gesamtschuldner zu ersetzen. Der Entwurf enthält auch eine spezielle Regelung des Schadenersatzes für kleine und mittlere Unternehmen, laut welcher kleine und mittlere Unternehmen bei Erfüllung bestimmter Bedingungen nur einen ihren direkten oder indirekten Abnehmern verursachten Schaden ersetzen

müssen. Ebenfalls wird ein sog. mitwirkender Schädiger bei Erfüllung bestimmter Bedingungen nur dazu verpflichtet sein, einen seinen direkten oder indirekten Abnehmern verursachten Schaden zu ersetzen. Ein mitwirkender Schädiger wird als eine Person definiert, bei der seitens einer zum Schutz des Wettbewerbs befugten Behörde von der Auferlegung der Strafe abgesehen wurde, weil dieser mit dieser Behörde bei der Untersuchung freiwillig und von anderen Beteiligten unabhängig zusammenarbeitete und ihr Auskünfte erteilte.

Eine weitere Neuerung, mit der das Gesetz die Stellung möglicher Geschädigter verbessert, ist die Einführung einer fünfjährigen Verjährungsfrist, die an dem Tag zu laufen beginnt, an dem die Person, der durch eine Wettbewerbsbeschränkung ein Schaden zugefügt wurde, diesen Schaden feststellt oder ihn hätte feststellen sollen und können. Die Verjährungsfrist setzt jedoch frühestens an dem Tag ein, an dem die Wettbewerbsbeschränkung abgestellt wurde. Sie wird ferner für den Zeitraum ausgesetzt, in dem ein Verfahren geführt wird oder eine Untersuchung einer zum Schutz des Wettbewerbs befugten Behörde erfolgt.

Neben dem oben Angeführten soll das Gesetz die Prozessstellung der Geschädigten verbessern, indem die Beweislast vom Geschädigten auf den Schädiger übertragen wird. Falls nachgewiesen wird (bspw. im Rahmen eines Verfahrens vor einer zum Schutz des Wettbewerbs befugten Behörde), dass ein Rechtsträger den Wettbewerb beschränkt hat, wird während eines Gerichtsverfahrens über einen Schadenersatz davon ausgegangen, dass der Wettbewerb beschränkt wurde, es sei denn Gegenteiliges wird nachgewiesen. Das Beweisverfahren soll des Weiteren durch die Pflicht des Beklagten (und Dritter) vereinfacht werden, in dem Verfahren über Schadenersatz dem Gericht alle zur Geltendmachung des Rechts auf Schadenersatz notwendigen Dokumente vorzulegen (bspw. Beweismittel aus der Akte, die sich auf das Verfahren vor einer zum Schutz des Wettbewerbs befugten Behörde bezieht).

Fazit

Das Gesetz sollte zu einer einfacheren und effizienteren Eintreibung des Ersatzes eines durch eine Wettbewerbsbeschränkung verursachten Schadens beitragen. Es ist jedoch auch hervorzuheben, dass einige (in ausländischen Regelungen gängige) Instrumente, die eine weitere notwendige Verbesserung dieses Rechtsgebiets bedeuten könnten (bspw. Verbandsklage), von diesem Gesetz nicht eingeführt werden. Die Regelung kann daher in der Zukunft durchaus ausgebaut werden.

Abschließend ist festzustellen, dass die Richtlinie bis zum 27. Dezember 2016 hätte umgesetzt werden müssen. Der Gesetzesentwurf wurde bislang jedoch erst durch die tschechische Regierung verabschiedet und der Gesetzgebungsprozess im Parlament wurde noch nicht eingeleitet.

Kurzmitteilungen Recht

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte erklärt Abgabenerhöhung und paralleles Finanzstrafverfahren für zulässig

Am 15. November 2016 sprach die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (nachfolgend nur "Gericht") ein lang erwartetes Urteil in der Sache A. und B. gegen Norwegen. Die Beschwerdeführer wandten im beurteilten Fall eine Verletzung des Artikels 4 des Zusatzprotokolls Nr. 7 zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ein. Dieser Artikel verankert den Grundsatz ne bis in idem – nicht zweimal in derselben Sache, also das Verbot einer Doppelbestrafung.

Beide Beschwerdeführer gaben in Steuerklärungen hohe Einkünfte (in Höhe von umgerechnet mehreren Hunderttausend Euro) aus geschäftlichen Transaktionen nicht an. Die norwegischen Finanzbehörden bemaßen ihnen Steuern nach und verlangten hohe Säumniszuschläge. Zugleich wurden die beiden Beschwerdeführer auch für Steuerhinterziehung im Rahmen eines Strafverfahrens verurteilt. Da durch das Gericht in der Vergangenheit festgestellt wurde, dass auch eine Abgabenerhöhung für die Zwecke des durch Artikel 4 des Zusatzprotokolls Nr. 7 gewährten Schutzes als Strafe gelten könne, stand nun die Frage im Raum, ob die Beschwerdeführer hierdurch nicht tatsächlich zwei Mal bestraft wurden.

Das Gericht räumt jedoch ein, dass auch die Führung eines doppelten Verfahrens und die Auferlegung einer doppelten Strafe für dasselbe Vergehen unter bestimmten Umständen nicht als Verletzung des Grundsatzes ne bis in idem zu verstehen ist. Wichtig sei, ob beide Verfahren in einem nahen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehen und ob im Rahmen des einen Verfahrens das andere berücksichtigt wurde – und zwar sowohl bei der Beweisführung, als auch vor allem bei der Strafbemessung. Die nachfolgende Strafe darf dem Gericht zufolge für den Verurteilten nicht unvorhersehbar sein und darf keine unangemessene Belastung darstellen. Hierzu sei es jedoch in dem beurteilten Fall nicht gekommen, da das Strafgericht bei Auferlegung der Strafe die Tatsache berücksichtigt hatte, dass beiden Beschwerdeführern bereits hohe steuerliche Nebenleistungen auferlegt wurden.

Das gegenständliche Urteil hat große Bedeutung auch für die Tschechische Republik – mit einem ähnlichen Fall befasst sich aktuell auch das Oberste Gericht der Tschechischen Republik und das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte dürfte sich

auch auf die große Novelle der Steuergesetzgebung auswirken, die das tschechische Ministerium für Finanzen für April 2017 plant.

Erneut obligatorische Vertretung von Arbeitnehmern in Aufsichtsräten von tschechischen Aktiengesellschaften

Der Entwurf einer Novelle des tschechischen Handelsgesellschaftsgesetzes (Gesetz über Handelskorporationen) sieht für Aktiengesellschaften erneut eine Beteiligung von Arbeitnehmern an der Leitung des Unternehmens durch Wahl von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat vor. Hierbei handelt es sich keineswegs um eine vollkommen neue Regelung, da diese bereits im alten Handelsgesetzbuch der Tschechischen Republik verankert war, die im Zuge der Neufassung des tschechischen Privatrechtes aufgegeben wurde.

Nach kaum drei Jahren ab Inkrafttreten des Handelsgesellschaftsgesetzes wird erneut die Verpflichtung gesetzlich geregelt, wonach Aktiengesellschaften ihren Arbeitnehmern ermöglichen müssen, ein Drittel des Aufsichtsrates durch die Arbeitnehmer selbst zu wählen. Gegenüber der alten Regelung des außer Kraft getretenen Handelsgesetzbuches wird sich diese Verpflichtung jedoch nur auf Unternehmen mit mehr als 500 Arbeitnehmern in einem Arbeitsverhältnis beziehen (die alte Regelung bezog sich auf Unternehmen ab 50 Arbeitnehmern). Gesellschaften mit weniger als 500 Arbeitnehmern können sich der gegenständlichen Regelung freiwillig unterwerfen.

Die Arbeitnehmer werden Vertreter aus ihrer Mitte oder aber Arbeitnehmervertreter (in dem Unternehmen aktive Gewerkschafter) in den Aufsichtsrat wählen. Die gewählten Vertreter werden in der Regel ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates stellen. Dieses Verhältnis kann durch die Satzung der Gesellschaft abgeändert werden, jedoch darf die Anzahl der Arbeitnehmervertreter nicht unter ein Drittel sinken und darf zugleich nicht die Anzahl der durch die Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder überschreiten.

Gegen die geplante Änderung sprach sich unter anderem der Verband für Industrie und Verkehr der Tschechischen Republik aus, der auf zu viel gesetzliche Änderungen und erhöhte Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Änderung von Satzungen und anderen Maßnahmen zur Anpassung bzw. Regelung der internen Verhältnisse verwies.

Dem Entwurf der Novelle stimmte bereits das Abgeordnetenhaus des Parlamentes der Tschechischen Republik zu, die Zustimmung der zweiten Kammer, des Senats, steht derweil noch aus. Nach Annahme und Inkrafttreten der gegenständlichen Regelung werden tschechische Aktiengesellschaften eine Frist von zwei Jahren haben, um ihre internen Strukturen an die geschilderte Gesetzesänderung anzupassen. Sollten Unternehmen dieser Pflicht nicht nachkommen, werden sie durch das Registergericht hierzu aufgefordert. Sollte eine Gesellschaft auch dieser Aufforderung nicht nachkommen, kann das Gericht über deren Auflösung befinden. Dies ist der aktuelle Kenntnisstand zu der gegenständlichen Gesetzesänderung.

Ihr Ansprechpartner



JUDr. Petra Budíková, LL.M.

Rechtsanwältin Associate Partner

Tel.: +420 236 163 730 E-Mail: petra.budikova@roedl.cz

> Häufige Fragen zur Meldepflicht für Bargeldgeschäfte

Von Hana Procházková, Michal Klečka

Rödl & Partner Prag

Einleitend

Die Bargeldgeschäfte des Hotel- und Gaststättengewerbes unterliegen schon seit dem 1. Dezember 2016 der Meldepflicht. In der zweiten Ertappe wird die Meldepflicht von Bargeldgeschäften (nachfolgend auch nur "Meldepflicht") vor allem auf Großund Einzelhändler erweitert. Ab diesem Moment sind die Bargeldgeschäfte der meisten Unternehmen und Gewerbetreibenden meldepflichtig. Unsere Mandanten haben uns zahlreiche Fragen adressiert, ob die neue Meldepflicht auch für ihre Bargeldgeschäfte gilt.

Zu den meldepflichtigen Geschäften zählen alle Barzahlungen, Zahlungen mit Karten, Schecks, mit der elektronischen Geldbörse oder ähnliche Zahlungsmodi. Durch

die elektronische Meldepflicht entstehen den betroffenen Gewerbetreibenden und Unternehmen erhebliche Schwierigkeiten. Da es nicht gesetzlich geregelt ist, welche Bargeldgeschäfte meldepflichtig sind, sind vor allem folgende Punkte offen:

Meldepflicht für Bargeldzahlungen von Mitarbeitern, Nutzungsvorteile der Mitarbeiter

Nach dem Schreiben der Generalfinanzdirektion vom 31. August 2016 betr. die Anwendung des Gesetzes über meldepflichtige Bargeldgeschäfte sind die Zahlungen, die den Arbeitgebern durch Arbeitsverhältnisse zufließen vor allem dann die Zahlungen von Arbeitnehmern – nicht meldepflichtig. Verkauft der Arbeitgeber die aus dem Betriebsvermögen ausgeschiedene Vermögensgegenstände an seine Arbeitnehmer, sind diese Erträge aus Anlageabgängen nicht meldepflichtig. Auch die Nutzungsvorteile, die von Arbeitgebern an Arbeitnehmer und ihre Familienmitglieder gewährt werden, unterliegen nicht der Meldepflicht – als Beispiel können wir private Telefonkosten der Arbeitnehmer oder deren Familienmitglieder nennen. Der Meldepflicht unterliegen des Weiteren nicht die Zahlungen der Arbeitnehmer für Sachbezüge, die in einem Firmenladen verkauft werden, wenn der Firmenladen nicht für Dritte, sondern nur für eigene Arbeitnehmer bestimmt ist. Ein weiteres Beispiel der nicht meldepflichtigen Bargeldgeschäfte sind die Zahlungen der Arbeitnehmer für die Vorteile, die direkt am Arbeitsplatz gewährt werden, z.B. für die betriebliche Verpflegung. Ist mit der betrieblichen Verpflegung jedoch ein Dritter beauftragt, hat der Verpflegungsanbieter die Geschäfte zu melden, wenn die Zahlungen in bar, mit einer Karte bzw. Geldspeicherkarte oder mit Essensgutscheinen erfolgen, da zwischen den Arbeitnehmern und dem Verpflegungsanbieter kein Arbeitsverhältnis besteht.

Meldepflicht für Nachnahmesendungen

Weiterhin interessiert unsere Mandanten, ob die Sendungen gegen Nachnahme, die meistens bei der Zustellung von Waren vom Empfänger an den Versandanbieter in bar bezahlt werden, meldepflichtig sind. Diese Frage bleibt leider offen, da die gesetzliche Regelung fehlt und das Thema nur von Politikern und anderen öffentlich tätigen Personen in Medien angesprochen wird. Die gesetzlichen Regelungen für die Nachnahmesendungen sollten nicht nur für Online-Shops gelten. Der Versand per Nachnahme durch die Tschechische Post oder ein Paketdienstunternehmen ist nicht meldepflichtig, wenn die Post die vereinnahmte Zahlung auf das Konto des Verkäufers überweist. Die Finanzverwaltung hat jedoch hierzu noch keine Stellung genommen.

Die Sendungen per Nachnahme durch die Tschechische Post oder Paketdienstunternehmen, deren Mitarbeiter die Zahlung von Kunden empfangen und auf das Konto des Verkäufers überweisen, sind nicht meldepflichtig. Werden die Waren jedoch direkt vom Verkäufer geliefert und wird der Nachnahmebetrag dem Verkäufer bezahlt, ist der Verkäufer verpflichtet, den Umsatz mit der Entgegennahme der Zahlung zu melden.

Wird mit dem Versand ein Frachtunternehmen beauftragt, das die Waren liefert, die Zahlung entgegennimmt und anschließend auf das Konto des Verkäufers überweist, kann oft nur schwer entschieden werden, ob eine meldepflichtige Nachnahmesendung vorliegt. Für die Beurteilung, ob das Bargeldgeschäft meldepflichtig ist oder nicht, ist die Beziehung zwischen dem Verkäufer und Frachtunternehmen maßgebend. Wird das Frachtunternehmen nur mit der Versendung beauftragt, die gesondert vergütet wird, und ist es nicht berechtigt, im Namen oder auf Rechnung des Verkäufers zu handeln, wobei es die entgegengenommene Barzahlung auf das Konto des Verkäufers überweist, liegt kein meldepflichtiges Bargeldgeschäft vor. Vertritt das Frachtunternehmen jedoch direkt bzw. indirekt den Verkäufer, d.h. handelt es im dessen Namen bzw. auf dessen Rechnung, ist das Bargeldgeschäft meldepflichtig. In diesem Falle muss beurteilt werden, wer das Bargeldgeschäft zu melden hat. Bei einer direkten Vertretung, d.h. wenn das Frachtunternehmen im Namen und auf Rechnung des Verkäufers handelt, hat die Meldepflicht der Verkäufer zu erfüllen. Er kann die Meldung jedoch auf das Frachtunternehmen abwälzen. Um Missverständnisse zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen, die vertraglichen Regelungen zwischen dem Verkäufer und Frachtunternehmen und auch weitere Umstände, z.B. ob dem Frachtunternehmen eine Erlaubnis für die Postdienstleistungen und den Paketdienst erteilt wurde, zu prüfen.

Da es derzeit unklar ist, wer die Meldepflicht zu erfüllen hat, möchten wir einige geplante Änderungen des Gesetzes über meldepflichtige Bargeldgeschäfte zusammenfassen, die noch nicht in Kraft getreten sind:

- > Ab dem Jahr 2017 sollten von der Meldepflicht Gewerbetreibende natürliche Personen befreit werden, deren pauschal besteuerten jährlichen Einkünfte CZK 250.000,00 unterschreiten. Sollten die Bargeldgeschäfte dieser Gewerbetreibenden im Jahre 2016 meldepflichtig sein, kann im Jahre 2017 die Freistellung von der Meldepflicht beantragt werden.
- > Entgegen den Erwartungen sollten die Bargeldgeschäfte von Online-Shops nicht meldepflichtig sein. Nach Äußerung des tschechischen Finanzministers Andrej Babiš liege der Grund hierfür darin, dass die Zahlungsmodi von Online-Shops zu kompliziert sind.
- Nach dem Entwurf des Abgeordneten Jaroslav Klaška sollten geringe Umsätze bis zu 20 % des monatlichen Durchschnittsverdienstes, die auf Bauernmärkten erzielt werden, nicht meldepflichtig sein.



Quelle: Archiv Rödl & Partner

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Meldepflicht für Bargeldgeschäfte nicht nur die tschechischen Gesellschaften, sondern auch ihre tschechischen und ausländischen Zweigniederlassungen zu erfüllen haben. Die Meldepflicht nach tschechischem Gesetz über meldepflichtige Bargeldgeschäfte gilt für diejenigen ausländischen Zweigniederlassungen, die ihre Bargeldgeschäfte nach lokalem Steuerrecht – mit Pflichtangaben von Quittungen und der Datenübermittlung – nicht zu melden haben.

Zum Schluss möchten wir betonen, dass die Finanzverwaltung nur am ersten Tag nach dem Start des neuen elektronischen Systems 159 Anzeigen wegen Nichtausstellung von Quittungen erhalten hat. In der ersten Woche wurden 760 Anzeigen erstattet. Um die Meldepflicht zu erfüllen, müssen die Vorkehrungen rechtzeitig getroffen werden. Die Finanzverwaltung kann erhebliche Sanktionen auferlegen.

Ihr Ansprechpartner



Ing. Hana Procházková Steuerberaterin Senior Associate

Tel.: +420 236 163 750

E-Mail: hana.prochazkova@roedl.cz

> Gesetzgebung

Von Alexander Novák, Martina Šotníková Rödl & Partner Prag

Steueränderungsgesetze treten in Kraft zu einem späteren Zeitpunkt

Die Änderungsgesetze zum Einkommensteuer- und Umsatzsteuergesetz sollten am 1. Januar 2017 in Kraft treten. Obwohl beide Änderungsgesetze dem Parlament vom Finanzministerium rechtzeitig zugeleitet wurden, wurden sie noch nicht verabschiedet. Beide Gesetze sollen am 1. April 2017 in Kraft treten. Nach den Übergangsbestimmungen werden einige Neuregelungen rückwirkend für das Jahr 2017 gelten, einige sind ab dem Inkrafttreten der Gesetze am 1. April und einige erst im Jahre 2018 anzuwenden.

Rückwirkend für das ganze Jahr 2017

- wird der erhöhte Kinderfreibetrag für das zweite und jedes weitere Kind des Steuerpflichtigen gewährt
 - Analog wie im Jahre 2016 kann der erhöhte Kinderfreibetrag von Gehältern und Löhnen abgezogen werden, die ab April 2017 gewährt werden. Der höhere Kinderfreibetrag für die Monate Januar bis März wird beim Lohnsteuerjahresausgleich oder bei Erstellung der Einkommensteuererklärung berücksichtigt.

Beispiele der neuen einkommensteuerlichen Regelungen, die ab 1. April 2017 anzuwenden sind:

- Abschreibungen auf immaterielle Wirtschaftsgüter
 - Es verlängert sich die Abschreibungsdauer der immateriellen Wirtschaftsgüter, deren steuerrechtlichen Abschreibungen ab 1. April 2017 beginnen.
- > Neuregelungen von Vorabausschüttungen
 - · Da für neu geregelte Vorabausschüttungen (vgl. unseren Mandantenbrief für November 2016) keine Übergangsbestimmungen vorgesehen sind, sollten die Neuregelungen nach 1. April 2017 angewandt werden. Es ist jedoch unklar, ob dieser Tag für den Ergebnisverwendungsbeschluss oder die Ausschüttung selbst gilt.

Folgende Neuregelungen gelten ab dem Jahr 2018 bzw. sind auch auf die Wirtschaftsjahre, die nach dem 1. April 2017 beginnen, anzuwenden:

- > Verschärfte Voraussetzungen für das Kindergeld
 - · Bei Berechnung des Kindergeldes werden die Einkünfte aus Kapitalvermögen und Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nicht mehr berücksichtigt.
- Klare Voraussetzungen für den Abzug der Kinderbetreuungskosten
 - · Ab 2018 ist es für den Abzug der Kinderbetreuungskosten maßgebend, für welchen Zeitraum die Kindergartenbeiträge geleistet werden. Bis zum 31. Dezember 2017 können die Kinderbetreuungskosten nach dem Wahlrecht des Steuerpflichtigen nach dem Zahlungszeitpunkt oder dem Zeitraum abgezogen werden, für den die Kindergartenbeiträge geleistet werden.

Januar 2017

Mandantenbrief Tschechische Republik

- Aufhebung des Freibetrags für die Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren im Betriebsvermögen von natürlichen Personen
 - Ab dem Jahr 2018 kann von den Erträgen aus der Veräußerung der im Betriebsvermögen von natürlichen Personen stehenden Wertpapiere der Freibetrag i.H.v. TCZK 100 nicht mehr abgezogen werden.
- > Aufhebung der Pflicht zur Abgabe der Einkommensteuererklärung bei "geringen" Einkünften
 - Ab 2018 ist die Einkommensteuererklärung nicht abzugeben, wenn nur "geringe" Einkünfte bis zu CZK 2.500,00 monatlich erzielt werden. Es handelt sich z.B. um die Entschädigung von Zeugen, Bezüge der Geschäftsführer oder Aufsichtsratsmitglieder, Einnahmen aus einer geringfügigen Beschäftigung oder die Entlohnung nach Teilzeitbeschäftigungsverträgen. Diese Einkünfte werden pauschal besteuert. Die Steuererklärung kann jedoch weiterhin freiwillig abgegeben werden.
- > Neue Regelung des Antrags auf Steuererstattung
 - Der Antrags auf Steuererstattung, der der Steuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2018 beigefügt wird, gilt am letzten Tag der Abgabefrist als abgegeben, wobei es keine Rolle spielt, an welchem Tag die Abgabe erfolgt.
- > Abschreibung des Modernisierungsaufwands durch den Nutzer
 - Steuerrechtliche Abschreibungen auf den Modernisierungsaufwand können nunmehr auch durch andere Nutzer als Mieter vorgenommen werden.
 Steuerrechtliche Abschreibungen auf den nach 1. April 2017 aktivierten Modernisierungsaufwand sind zum ersten Mal im Jahre 2018 bzw. im Wirtschaftsjahr, das nach 1. April 2017 beginnt, zulässig.
- > Abbruchkosten beim Abbruch von Altgebäuden und dem anschließenden Ausbau von Neugebäuden
 - Zu den Herstellungskosten eines Neugebäudes gehört nicht mehr der Buchwert, sondern der Steuerwert des abgerissenen Gebäudes. Dies gilt für Gebäude, die nach 1. Januar 2018 abgenommen werden.

Gemeinsame (konsolidierte) Körperschaftsteuer -Bemessungsgrundlage

Die EU-Kommission hat einen Entwurf der folgenden Richtlinien präsentiert:

> Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (common corporate tax base; CCTB) > Gemeinsame konsolidierte K\u00f6rperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (common consolidated corporate tax base; CCCTB)

Die Europäische Kommission hat das Projekt, das im Jahre 2011 von Mitgliedstaaten abgelehnt wurde, umgearbeitet.

Die EU-Richtlinien umfassen einheitliche Regelungen für die Berechnung der steuerpflichtigen Gewinne und der konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage der in der EU tätigen Unternehmen. Die Kommission geht davon aus, dass hierdurch der Wettbewerb auf dem Binnenmarkt erleichtert und die Steuerhinterziehung verhindert wird

Im ersten Schritt werden einheitliche Regelungen für die gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (CCTB) implementiert. Es sollte möglich sein, von Gewinnen, die in einem Mitgliedstaat erzielt werden, die Verluste aus der in einem anderen Mitgliedstaat ausgeübten Geschäftstätigkeit abzuziehen. Jeder Mitgliedstaat besteuert dann seinen Anteil am Gewinn unter Anwendung des nationalen Steuersatzes.

Im zweiten Schritt wird die gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (CCCTB) für große Konzerne mit jährlichen Einkünften von mehr als Mio. 750 EUR eingeführt. Dadurch werden die Gewinnverlagerung und eine aggressive Steuerplanung durch diejenigen Unternehmen verhindert, die die größten Steuerplanungskapazitäten haben.

Nach dem CCCTB-Plan sollten international tätige Konzerne die Körperschaftsteuererklärung für alle Konzernunternehmen einem einzigen Finanzamt einreichen. Die Tochtergesellschaften sollten nicht mehr verpflichtet sein, ihre Steuererklärungen lokal abzugeben. Das zu versteuernde Einkommen sollte nach einheitlichen Grundsätzen festgestellt werden. Mit der CCCTB müssen die multinationalen Unternehmen bei der Ermittlung ihres Steuergewinns nicht mehr unterschiedliche nationale Steuergesetze, sondern nur das Steuerrecht eines einzigen Mitgliedsstaates anwenden. Der konsolidierte Konzerngewinn wird dann nach einer Formel (z.B. nach der Mitarbeiteranzahl oder der Kapitallage) den Mitgliedstaaten zugerechnet, in denen der Konzern tätig ist bzw. seine Gewinne erzielt.

Beide Entwürfe der Richtlinien des Rates wurden vom tschechischen Finanzministerium zur öffentlichen Diskussion vorgelegt. Die Ergebnisse dieser Diskussion sollten Ausgangspunkt für die Äußerung der Tschechischen Republik zu diesem Thema sein. Die Richtlinien des Rates sollten im Jahre 2019 in Kraft treten. Über die weitere Entwicklung werden wir Sie informieren.

Kurzmitteilungen Steuern

Erhöhung des Freibetrags für Blutspender

Im Parlament wird das Einkommensteuer-Änderungsgesetz besprochen, nach dem der Freibetrag für Blutspender von CZK 2.000,00 auf CZK 3.000,00 erhöht werden sollte.

Schreiben der Generalfinanzdirektion betr. die Umsatzsteuersätze für das Gastgewerbe ab 1. Dezember 2016

Im Zusammenhang mit dem Umsatzsteuer-Änderungsgesetz wurde durch die Generalfinanzdirektion das Schreiben betr. die Umsatzsteuersätze für das Gastgewerbe ab 1. Dezember 2016 erlassen. Die Verpflegungsleistungen und alkoholfreien Getränke unterliegen dem ersten ermäßigten Steuersatz von 15%.

Schreiben der Generalfinanzdirektion D-30 betreffend die Pauschalsteuer

Im Zusammenhang mit der Einführung der elektronischen Bargeldgeschäftsmeldungen und als Impuls für die Anwendung der nur selten angewandten Pauschalsteuer hat die Generalfinanzdirektion ein neues Schreiben betreffend die Pauschalsteuer erlassen. Für die Besteuerung der Einkünfte mit der Pauschalsteuer spricht als wichtigster, vielleicht sogar einziger Faktor, dass die Bargeldgeschäfte bei der Anwendung der Pauschalsteuer nicht meldepflichtig sind.

Befestigte Flächen

Die Generalfinanzdirektion hat nach dem am 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Grundsteuergesetz die Stellungnahme über die Grundsteuer für befestigte Flächen veröffentlicht, die für den Gewerbebetrieb oder im Zusammenhang mit dem Gewerbebetrieb genutzt werden. In der Stellungnahme sind die bisherigen Auslegungen der Generalfinanzdirektion von befestigten Flächen zusammengefasst.



Quelle: Archiv Rödl & Partner

Ihr Ansprechpartner



Ing. Alexander Novák, LL.M. Steuerberater Senior Associate

Tel.: +420 233 111 261

E-Mail: alexander.novak@roedl.cz



Ing. Martina Šotníková Steuerberaterin

Tel.: +420 233 111 261

E-Mail: martina.sotnikova@roedl.cz

> Rechtsprechung

Von Jakub Šotník, Rödl & Partner Prag

Beweise für eine Steuerhinterziehung

Das Oberste Verwaltungsgericht hat sich mit der angeblichen Umsatzsteuerhinterziehung befasst, bei der das Finanzamt den Vorsteuerabzug abgewiesen hat. Nach Beurteilung des Finanzamtes sollte nicht nachgewiesen werden, dass die steuerpflichtige Lieferung (Erwerb von Elektrokabeln) tatsächlich beansprucht wurde. Die betroffene Gesellschaft hat einen Einspruch gegen diese Entscheidung eingelegt. Die Berufungsinstanz hat nicht geprüft, ob die Lieferung ausgeführt worden ist oder nicht, sondern nur die Beteiligung der Gesellschaft an der Steuerhinterziehung beurteilt. Das Oberste Verwaltungsgericht hat den Verwaltungsakt des Finanzamtes abgelehnt und darauf hingewiesen, dass zu unterscheiden ist, ob das Unternehmen zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt ist, da der Unternehmer nicht nachweist, dass die Lieferung ausgeführt worden ist, oder ob die Vorsteuer abgezogen werden kann, der Vorsteuerabzug jedoch unter Umständen ausgeschlossen ist. Nach Auffassung des Obersten Verwaltungsgerichts kann das Finanzamt über die Beteiligung an einer Steuerhinterziehung erst dann entscheiden, wenn es hinreichend sicher ist, dass die steuerpflichtige Lieferung ausgeführt worden ist. Analog muss das Finanzamt vorgehen, wenn es feststellt, dass die steuerpflichtige Lieferung ausgeführt wurde, jedoch Zweifel daran bestehen, von wem die Gegenstände

Mandantenbrief Tschechische Republik



Quelle: Archiv Rödl & Partner

geliefert wurden. Sollte der Unternehmer im Gegenteil nicht nachweisen, dass die Lieferung beansprucht wurde (z.B. wenn er die Beweislast nicht trägt oder eine nicht ausgeführte Lieferung erklärt), soll sich das Finanzamt mit der Beteiligung an der Steuerhinterziehung nicht befassen.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat in diesem Zusammenhang betont, dass die Beweislast, ob eine Steuerhinterziehung begangen wurde, grundsätzlich das Finanzamt trägt. Des Weiteren wurde betont, dass in einem Rechtsstaat nicht möglich ist, die Beweislast auf die Gesellschaften abzuwälzen.

Zum Schluss hat das Oberste Verwaltungsgericht beurteilt, welche Beweise vom Finanzamt zu beschaffen sind, um die Beteiligung an einer Steuerhinterziehung nachzuweisen. Nach der Rechtsprechung des EuGH muss die Beteiligung an einer Steuerhinterziehung durch objektive Sachverhalte nachgewiesen sein. Die Argumente der Berufungsinstanz, dass der Lieferer nicht ansprechbar ist und er nur eine niedrige Umsatzsteuer erklärt und abgeführt hat, wurden vom Obersten Verwaltungsgericht als unzureichend abgewiesen. Als weitere Indizien für eine Steuerhinterziehung bieten sich nicht hinreichende interne Kontrollmechanismen der Gesellschaft bzw. von der Gesellschaft nicht getroffene Maßnahmen gegen die Beteiligung an einer Steuerhinterziehung. Das Finanzamt ist jedoch verpflichtet, bei seiner Entscheidung diese Indizien zu berücksichtigen, um hinreichende Sicherheit zu haben, dass sich die Gesellschaft an einer Steuerhinterziehung beteiligt.

Ihr Ansprechpartner



Mgr. Jakub Šotník Rechtsanwalt Senior Associate Tel.: +420 233 11

Tel.: +420 233 111 261 E-Mail: jakub.sotnik@roedl.cz > Rückstellung für die Rekultivierung und Verpflichtung zur Entsorgung von Abfällen

Von Miroslava Bělohoubková, Rödl & Partner Brünn

Einleitend

Am 16. Juni 2016 wurde vom Institut der Buchhalter das Gutachten I-34 (Rekultivierungs- und Entsorgungsrückstellungen) erlassen.

Durch dieses Gutachten wird die Verpflichtung zur Entsorgung der Abfälle, die durch die eigene Geschäftstätigkeit entstehen, und zur Entsorgung von entsorgungspflichtigen Wirtschaftsgütern nach Ablauf ihrer Nutzungsdauer geregelt – z.B. Rekultivierung von Mülldeponien oder umweltfreundliche Entsorgung von Solarträgern. Diese Verpflichtung wird meistens durch besondere Gesetze vorgeschrieben, kann jedoch auch vertraglich vereinbart werden. Die Entsorgungspflicht kann einmalig beim Erwerb der Wirtschaftsgüter oder laufend bei der Geschäftstätigkeit oder der Nutzung von Wirtschaftsgütern entstehen.

Entsteht die Entsorgungspflicht, ist eine Rekultivierungsoder Entsorgungsrückstellung zu bilden. Sie wird nach den zum Bilanzstichtag verursachten Rekultivierungs- oder Entsorgungskosten bemessen. Liegen der Bemessung der Rückstellung alle künftigen Rekultivierungs- oder Entsorgungskosten zu Grunde, sind zum Bilanzstichtag angemessene, zum Bilanzstichtag angefallene Kosten zu berücksichtigen.

Bei der Bemessung der Rekultivierungs- oder Entsorgungsrückstellung sind die für die Entsorgung der Wirtschaftsgüter erforderlichen Kosten zu schätzen. Die Rückstellung sollte wie die Abschreibungen der Nutzungsdauer der entsorgungspflichtigen Wirtschaftsgüter entsprechen. Sie sollte nicht vereinfacht bemessen werden, d.h. sie sollte nicht durch die Jahre dividiert werden, für die sie gebildet wird. Dies wäre nur bei einer konstanten Nutzung der Wirtschaftsgüter möglich.

Die Rekultivierungs- oder Entsorgungsrückstellung ist zum Bilanzstichtag einer Buchinventur zu unterziehen. Bei der Buchinventur sollten u.a. die tatsächliche Nutzung der Wirtschaftsgüter oder die – z.B. durch die technische Entwicklung – neu geschätzten Entsorgungskosten berücksichtigt werden.

Das Institut der Buchhalter hat u.a. beurteilt, ob die Rekultivierungs- oder Entsorgungsrückstellung mit einer Gegenbuchung auf dem Anlagekonto verbucht werden kann. So werden die Rekultivierungs- oder Entsorgungsrückstel-

lungen nach IAS 16 verbucht, nach dem die geschätzten Entsorgungskosten aktiviert und mit einer Gegenbuchung auf dem Rückstellungskonto verbucht werden. Den Abschreibungen liegen die erhöhten Anschaffungskosten zu Grunde. Für die Zurechnung der Ruckstellung den Anschaffungskosten der künftig zu entsorgenden Wirtschaftsgüter spricht das Argument, dass die Wirtschaftsgüter nur unter der Voraussetzung erworben werden können, dass die Entsorgungspflicht erfüllt wird. Da tschechische Rechnungslegungsvorschriften diese Buchungsmethode nicht ermöglichen, hat das Institut für Buchhalter entschieden, dass die Entsorgungskosten in die Rückstellung laufend eingestellt werden. Da die Rückstellung in mehreren Jahren für die in diesen Jahren angefallenen Rekultivierungs- oder Entsorgungskosten gebildet wird, ist im Anhang die volle Rückstellungshöhe anzugeben.

Durch besondere Gesetze kann des Weiteren angefordert werden, Beträge für die Deckung der künftigen Entsorgungskosten auf ein Sperrkonto oder an Dritte zu überweisen. Diese Verpflichtung betrifft z.B. die Entsorgung von Solarträgern. Seit dem Jahre 2013 sind alle Betreiber der Solaranlagen nach dem Abfallgesetz verpflichtet, die Bearbeitung und Entsorgung von Elektroabfall aus Solarträgern, die vor dem 01.01.2013 aufgebaut wurden, zu übernehmen. An den Betreiber von kollektiven Entsorgungssystemen sind vom 01.01.2014 bis zum 01.01.2019 Teilzahlungen zu leisten. Die zu leistenden – konstanten - Beträge sind von dem Gewicht und der Beschaffenheit des Solarabfalls abhängig. Die Zahlungen werden als übliche Überweisungen und Forderungen verbucht. Die zu bildende Rückstellung sollte jedoch alle künftigen Entsorgungskosten decken. Diese Kosten werden nach einer konservativen Schätzung bestimmt und müssen mit den in der Zukunft anzufallenden Entsorgungskosten letztendlich nicht übereinstimmen.

Unterscheidet sich die gesetzliche Rückstellung von der nach Ermessen der Geschäftsleitung bemessenen handelsrechtlichen Rückstellung, sollte die zu passivierende Rückstellung auf die "gesetzliche Rückstellung" und "sonstige Rückstellung" aufgeteilt werden. Diese Aufteilung ist im Anhang zu erläutern.



Quelle: Archiv Rödl & Partner

Das Institut der Buchhalter hat versucht, in seinem Gutachten die Verpflichtung zur Deckung der durch die Geschäftstätigkeit bzw. durch den Erwerb von entsorgungspflichtigen Wirtschaftsgütern verursachten Entsorgungskosten zu erläutern. Da die handelsrechtliche Rückstellung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln sollte, muss sie mit der steuerrechtlichen Rückstellung nicht übereinstimmen.

Ihr Ansprechpartner



Ing. Miroslava Bělohoubková Wirtschaftsprüferin Associate Partner Tel.: + 420 530 300 500

E-Mail: miroslava.bělohoubkova@roedl.cz

> Themen Mandantenbrief 2016

Von Jana Švédová, Rödl & Partner Prag

Januar

Editorial, Erinnerung an Dr. Bernd Rödl

Petr Novotný Recht aktuell

 Aufgepasst bei Rabatten und anderen Boni in Geschäftsbeziehungen
 Pavel Koukal

Steuern aktuell

- > Umweltschonender Strom ist wieder ein Thema
- > Rechtsprechung Miroslav Mareš
- > TP Global Update Aktuelles zu Verrechnungspreisen: Neue Leitlinien zur Verrechnungspreisdokumentation der OECD

Petr Tomeš

Wirtschaft aktuell

> Umfrageaktion: Zweck und Bedeutung des Jahresabschlusses für "SME" David Trytko

Rödl & Partner Intern

- > Themen Mandantenbrief 2015
- Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor Jana Švédová

Februar

Recht aktuell

> Neue Pflichten der Unternehmer gegenüber Verbrauchern

Hans-Ulrich Theobald, Jan Pavlík

> Kurzmitteilungen Recht / Überwachung von Telefongesprächen mit Kunden zur Erhöhung der Qualität von Dienstleistungen

Kristina Kedroňová

- > Kurzmitteilungen Recht / Und wieder diese E-Mails Jan Pavlík
- > Kurzmitteilungen Recht / Vertragsabschluss mit einer Gemeinde? Aufgepasst bei Anforderungen nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften Karel Vlček

Kurzmitteilungen Recht / Vertragsregister – Offenlegung öffentlicher Aufträge, oder Komplikation für einige Branchen?

Tomáš Zwinger

Steuern aktuell

- > Investitionszulage in Form einer Steuerermäßigung Miroslav Kocman
- Gesetzgebung / Änderung der Definition eines Baugrundstücks für mehrwertsteuerliche Zwecke
- > Gesetzgebung / Umkehrung der Steuerschuldnerschaft bei der Lieferung einer Immobilie
- Gesetzgebung / Neuer Beginn der Befreiungsfrist bei einer Bauabnahme nach wesentlicher Änderung des Bauwerks
- > Gesetzgebung / Obligatorische elektronische Form von MWSt-Übermittlungen
- > Gesetzgebung / Erhöhung der Abgabensätze aus Lotterien und sonstigen ähnlichen Spielen
- > Gesetzgebung / Weitere steuerliche Förderung von Biokraftstoffen
- > Gesetzgebung / Reisespesen bei inländischen Dienstreisen 2016

Alexander Novák, Martina Šotníková

- > Rechtsprechung / Ist die absolute Nichtigkeit eines Vertrages Grund für die Nichtbezahlung der Grundsteuer?
- > Rechtsprechung / Bis wann kann eine Erstattung der entrichteten Grunderwerbsteuer aufgrund einer absolut nichtigen Übertragung verlangt werden? Jakub Šotník
- > Kurzmitteilungen Steuern / Lex GATCA
- Kurzmitteilungen Steuern / Mitteilung der GFD zur Geltendmachung der Beiträge zur privaten Lebensversicherung
- > Kurzmitteilungen Steuern / Änderung der Methodischen Anweisung zur Anzeige eines verdächtigen Geschäftes
- > Kurzmitteilungen Steuern / Neue Doppelbesteuerungsabkommen
- > Kurzmitteilungen Steuern / Änderungen der Tschechischen Rechnungslegungsstandards

 Kurzmitteilungen Steuern / Änderungen des Orts der Aufbewahrung von Akten bei ausgewählten Finanzämtern Alexander Novák, Martina Šotníková

Wirtschaft aktuell

> Größenklassen – Wie groß ist Ihr Unternehmen? Ivan Brož, Lukáš Vorel

Rödl & Partner Intern

> Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: Februar–Juni 2016

Jana Švédová

März

Recht aktuell

- > Arbeitgeber und Gesetze Entwicklung 2016
- Kurzmitteilungen Recht / Vorsicht bei unlauteren Angeboten von "Rejstřík obchodu a živnosti"
 Miloš Škamrada

Steuern aktuell

- > Die Abgabefrist für die Meldung der freigestellten Einkünfte läuft bald ab
 - Jiří Zoubek, Kateřina Jordanovová
- > TP Global Update Verrechnungspreise: Immaterielle Wirtschaftsgüter

Petr Tomeš

- Gesetzgebung / Umkehrung der Steuerschuldnerschaft bei Strom- und Gaslieferungen und bei Lieferungen von Stromzertifikaten
- > Gesetzgebung / Möglichkeit der Anwendung der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft auch bei Lieferungen unterhalb des Schwellenwerts von 100.000 CZK
- > Gesetzgebung / Kontrollmeldung Entwurf einer Fristenverlängerung und Milderung von Sanktionen Alexander Novák, Martina Šotníková
- Rechtsprechung / Vergessen Sie nicht mögliche steuerliche Konsequenzen bereits aufgehobener Rechtsvorschriften
- Rechtsprechung / Befreiung beim Verkauf eines Miteigentumsanteils an einer Immobilie
 Jakub Šotník
- > Kurzmitteilungen Steuern / Steuervergünstigung für Kinder – neue Anlage zur Steuererklärung
- Kurzmitteilungen Steuern / Vergütung an ein Mitglied des Ausschusses für Abschlussprüfung Alexander Novák, Martina Šotníková

Wirtschaft aktuell

Sind die unfertigen und fertigen Erzeugnisse im Jahre 2016 nach neuen Bewertungsgrundsätzen zu hewerten?

Radka Hašplová, Karolína Hinková

Unternehmensberatung aktuell

> Realwert restituierten Vermögens Jaroslav Chovanec

Rödl & Partner Intern

> Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: März–Juni 2016

Jana Švédová

April

Recht aktuell

> Informationspflichten des Arbeitgebers beim Übergang von Rechten und Pflichten aus arbeitsrechtlichen Verhältnissen

Regina Huntley

Steuern aktuell

- > Die häufigsten Probleme bei der Erstellung der Kontrollmeldung Alexander Novák
- > Fokussiert auf Transfer Pricing: Die Europäische Kommission hat ein Prüfverfahren zur steuerlichen Behandlung der Gesellschaft McDonald's in Luxemburg eingeleitet Petr Tomeš
- > Gesetzgebung / Elektronische Umsatzerfassung
- > Gesetzgebung / Minderung des MWSt-Satzes bei Verpflegungsdienstleistungen
- > Gesetzgebung / Vorgesehene Steueränderungen 2017 Alexander Novák, Martina Šotníková
- Rechtsprechung / Aufwendungen für eine obligatorische Registrierung sind kein immaterielles Vermögen Lenka Krupičková
- Kurzmitteilungen Steuern / Neue Regel bei einer Warenlieferung an einen Unternehmer von einer im Inland nicht ansässigen Person
- Kurzmitteilungen Steuern / Änderung der örtlichen Zuständigkeit betreffend die Mehrwertsteuer
- > Kurzmitteilungen Steuern / Komplexe Information der Generalfinanzdirektion zur Umkehrung der Steuerschuldnerschaft

Alexander Novák, Martina Šotníková

Wirtschaft aktuell

> Erwarten wir von Interventionen der Tschechischen Zentralbank nicht zu viel? Wie wird sich die Tschechische Krone entwickeln? Ivan Brož, Hynek Dobiáš

Rödl & Partner Intern

> Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: April–Juli 2016 Jana Švédová

Mai

Recht aktuell

- > Arbeitgeber unterschätzen die gesetzlichen Regelungen zu einer Massenentlassung Thomas Britz, Václav Svoboda
- Kurzmitteilungen Recht / Zentrales Register zu Konten natürlicher und juristischer Personen? Martina Pumprlová

Steuern aktuell

- > BEPS-Aktionsplan, Maßnahme 10 Verrechnungspreise: sonstige risikoreiche Transaktionen
- OECD hat den einheitlichen elektronischen Mechanismus für den Austausch von Country-by-Country Daten vorgestellt Petr Tomeš

- > Gesetzgebung / Besteuerung unentgeltlicher
- Gesetzgebung / Mitteilung der GFD zu ausgewählten Problemen betreffend die Besteuerung unentgeltlicher Einnahmen
- > Kurzmitteilungen Steuern / Elektronische Umsatzerfas-
- > Kurzmitteilungen Steuern / Automatischer Informationsaustausch über Finanzkonten (Lex GATCA)
- > Kurzmitteilungen Steuern / Neue Angaben in Lohn-
- > Kurzmitteilungen Steuern / Kommentar des Finanzministeriums zu dinglichen Lasten Alexander Novák, Martina Šotníková
- > Rechtsprechung / Ein Verfahren zur Beseitigung von Zweifeln garantiert die Rechtssicherheit nicht Lenka Krupičková

Wirtschaft aktuell

Neue Gliederung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ab dem Jahr 2016. Es hilft Ihnen der neue Rechnungslegungsstandard. Jiří Holcman

Rödl & Partner Intern

> Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: Mai–Juli 2016 Jana Švédová

Juni

Recht aktuell

> Risiken aus Geschäftsverträgen sollten nicht unterschätzt werden

Pavel Koukal

> Vergessen Sie, was Sie bisher über den Schutz der personenbezogenen Daten wussten! Thomas Britz, Lucie Siebertová

Steuern aktuell

- Umsatzmeldung I
 - Milan Mareš
- Gesetzgebung / Die Vorbereitung einer Steuerhinterziehung gilt wiederum als Straftat
- Kurzmitteilungen Steuern / Erweiterung des Reverse-Charge-Verfahrens
- Kurzmitteilungen Steuern / Erhöhung des Kinderfreibetrages für das zweite und jedes weitere Kind
- Kurzmitteilungen Steuern / Vereinbarung über den steuerlichen Informationsaustausch mit dem Fürstentum Monako
 - Alexander Novák, Martina Šotníková
- > Rechtsprechung / Der Grundsteuersatz wird nach der tatsächlichen Nutzung der Immobilie festgesetzt
- Rechtsprechung / Rechnungsabgrenzung der Vermittlungsprämie Jakub Šotník

Wirtschaft aktuell

Schärfere größenabhängige Befreiungen von der Pflicht, einen Konzernabschluss aufzustellen. Aufstellungspflicht Lenka Kudrnová

Unternehmensberatung aktuell

 Uneinbringliche Forderungen – Existenzgefährdung für kleine und mittlere Unternehmen Alena Spilková, David Priatka

Rödl & Partner Intern

- > Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: Juni–Oktober 2016
- > Wir gratulieren neuen Partnern Jana Švédová

Juli-August

Recht aktuell

> Geschäftsführer, aufgepasst bei der Ausschüttung von Gewinnanteilen (!)

Petra Budíková, Karel Vlček

- > Kurzmitteilungen Recht / Novelle des tschechischen Baugesetzes nicht vor 2017?
- > Kurzmitteilungen Recht / Was bringt die anstehende Novelle des Bürgerlichen Gesetzbuchs? Petra Budíková
- > Kurzmitteilungen Recht / Der Mindestlohn in Deutschland wird wohl auf 8,84 EUR steigen Alena Klikar

Steuern aktuell

- > Elektronische Umsatzmeldungen II Jan Holeček
- > Gesetzgebung / Unwirksame Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen
- > Gesetzgebung / Rechnungslegungs-Änderungsgesetz
- Kurzmitteilungen Steuern / Schreiben der Generalfinanzdirektion D-28 betreffend den Erlass des Bußgelds für die Nichtabgabe der Meldung der freigestellten Einkünfte
- > Kurzmitteilungen Steuern / Nichtbesteuerung von Einkünften, die in Zusammenhang mit nicht abziehbaren Aufwendungen stehen
- > Kurzmitteilungen Steuern / Vergnügungssteuer
- > Kurzmitteilungen Steuern / Schreiben betreffend § 19 Abs. 3 Buchst. a) EStG
- > Kurzmitteilungen Steuern / Antrag auf Lohnsteuerbescheinigung
- > Kurzmitteilungen Steuern / Erstattung der Mineralölsteuer auch für Tierproduktion
- Kurzmitteilungen Steuern / Elektronische MeldungenBargeldgeschäfte

Alexander Novák, Martina Šotníková

- Rechtsprechung / Unbefristete Beweislast des Steuerpflichtigen – Anschaffungskosten
- Rechtsprechung / Kürzung der steuerrechtlichen Abschreibungen bei der Nichtnutzung der Wirtschaftsgüter Jakub Šotník

Wirtschaft aktuell

 Aktivierung von Sachanlagen Jana Kocurková, Hana Šišmová

Rödl & Partner Intern

 Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: September –Oktober 2016
 Jana Švédová

September

Recht aktuell

- > Bedeutende Novelle des tschechischen Arbeitsgesetzbuches
- Kurzmitteilungen Recht / Neues Gesetz über Immobilienvermittlung
 František Geršl

Steuern aktuell

- Gesetzgebung / Verlängerung von Beantwortungsfristen und Herabsetzung des Ordnungsgeldes bei Kontrollmeldungen
- Gesetzgebung / Neue umsatzsteuerliche Regelungen für die Erwerbsbesteuerung
- > Gesetzgebung / EU-Richtlinie zur Umsatzbesteuerung von Gutscheinen
- Kurzmitteilungen Steuern / GrunderwerbsteuerWechsel des Steuerpflichtigen
- > Kurzmitteilungen Steuern / Änderungen bei Intrastat-Meldungen
- > Kurzmitteilungen Steuern / Elektronisches Gesetzblatt
- > Kurzmitteilungen Steuern / Die Angaben über die erteilten Lizenzen für den Strom- und Gashandel für die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens werden auf der Webseite der Finanzverwaltung nicht mehr veröffentlicht
- > Kurzmitteilungen Steuern / Internationale Amtshilfe bei der Steuererhebung
- > Kurzmitteilungen Steuern / Herabsetzung des Zolls für IT-Produkte
- Kurzmitteilungen Steuern / Reverse-Charge-Verfahren bei elektronischen Kommunikationsdiensten Alexander Novák, Martina Šotníková
- Rechtsprechung / Voraussetzungen für den Erlass der Aufforderung zur Beseitigung von Zweifeln Jakub Šotník

Wirtschaft aktuell

Erste Erfahrungen mit neuen größenabhängigen Merkmalen für die Befreiung von kleinen und mittelgroßen Unternehmen von der Aufstellung eines Konzernabschlusses

David Trytko

Rödl & Partner Intern

- Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: September– November 2016
- > Wechsel in der Leitung des Brünner Standorts von Rödl & Partner
- > Wir spielen Fußball, um zu helfen Jana Švédová

Oktober

Recht aktuell

> Vertreten Sie Ihre Gesellschaft nach den Buchstaben des Gesetzes

Václav Vlk, Lucie Kianková



Quelle: Archiv Rödl & Partner

Steuern aktuell

- > Gesetzgebung / Entwurf des Einkommensteueränderungsgesetzes für das Jahr 2017
- > Gesetzgebung / Entwurf des Umsatzsteuer-Änderungsgesetzes für das Jahr 2017
- > Kurzmitteilungen Steuern / Hinweise zu Umsatzmeldungen
- > Kurzmitteilungen Steuern / Gesetz zur Bekämpfung des deliktisch erlangten Vermögens
- Kurzmitteilungen Steuern / Neues Formblatt für die Umsatzsteuervoranmeldung Alexander Novák, Martina Šotníková
- Rechtsprechung / Das vereinbarte Pauschalentgelt befreit nicht von der Beweislast Lenka Krupičková

Wirtschaft aktuell

 Bilanzierung von Operating-Leasing Radim Botek, Ladislav Čížek

Rödl & Partner Intern

 Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: Oktober– Dezember 2016
 Jana Švédová

November

Rödl & Partner zum fünften Mal in Folge Czech Law Firm of the Year

Recht aktuell

- > Dauerbrenner: Parallele Ausübung von Funktionen Martin Švéda, Martina Pumprlová
- Kurzmitteilungen Recht / Ein neues Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge Martina Pumprlová

Steuern aktuell

- Europäische Kommission: Anfechtung der Verrechnungspreise des Apple-Konzerns
 Petr Tomeš, Klára Kudlíková
- Gesetzgebung / Entwurf des Einkommensteuer-Änderungsgesetzes für das Jahr 2017 zweiter Teil
- Gesetzgebung / Entwurf des Umsatzsteuer-Änderungsgesetzes für das Jahr 2017 – zweiter Teil
- Gesetzgebung / Übertragung der Steuerschuldnerschaft bei Erbringung von Telekommunikationsleistungen
- > Kurzmitteilungen Steuern / Höherer Mindestlohn

- > Kurzmitteilungen Steuern / Durchschnittsgehalt für das Jahr 2017
- > Kurzmitteilungen Steuern / Häufigste Fragen bezüglich der Umsatzsteuer für Grundstücke und Gebäude
- > Kurzmitteilungen Steuern / Einkommensteuererklärung auf zwei Seiten
 - Alexander Novák, Martina Šotníková
- Rechtsprechung / Das Verfassungsgericht hat die Besteuerung von Renten und Ruhegehältern von beschäftigten Rentnern aufgehoben Lenka Krupičková

Wirtschaft aktuell

> Internes Kontrollsystem und seine Rolle für die Unternehmen

Radka Hašplová, Kamil Mišička

Unternehmensberatung aktuell

 Arbeit in der Nähe der Wohnung – ein Benefit, der neue Arbeitnehmer anziehen könnte Alena Spilková

Rödl & Partner Intern

 Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: November– Dezember 2016
 Jana Švédová

Dezember

Recht aktuell

 Einschneidende Änderungen bei der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen Pavel Koukal

Steuern aktuell

- Geschäftsführertätigkeit aus steuerlicher Sicht? Immer wieder Gegenstand der Außenprüfungen! Milan Mareš
- > Gesetzgebung / ATAD-Richtlinie
- > Gesetzgebung / Einkommensteuer-Reformgesetz
- > Kurzmitteilungen Steuern / Elektronische Bargeldgeschäftsmeldungen für das Gastgewerbe
- > Kurzmitteilungen Steuern / Bankkonten der Krankenkassen
- > Kurzmitteilungen Steuern / Kontrollmeldung Kurzbestätigung
- Kurzmitteilungen Steuern / Das Ziel der elektronischen Bargeldgeschäftsmeldungen: stark wachsende Staatseinnahmen



Quelle: Archiv Rödl & Partner

Mandantenbrief Tschechische Republik

Januar 2017

- > Kurzmitteilungen Steuern / Ermäßigter Steuersatz für Zeitungen und Zeitschriften
- Kurzmitteilungen Steuern / Ausländische Verpflegungspauschbeträge im Jahre 2017 Alexander Novák, Martina Šotníková
- Rechtsprechung / Abzug von Managerleistungen bei Gesellschaften, die keine Arbeitnehmer beschäftigen Lenka Krupičková

Wirtschaft aktuell

> IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden lvan Brož

> Fachveranstaltungen

Von Jana Švédová, Rödl & Partner Prag

Auch im neuen Jahr werden wir einen Vorlesungszyklus zu aktuellen Themen anbieten.

Eine Einladung zu den jeweiligen Seminaren finden Sie stets in dieser Rubrik. Aktuelle Angebote veröffentlichen wir zudem auch auf unserem Web unter

http://www.roedl.com/cz/de/veranstaltungen/aktuelle_veranstaltungen.html

-jsd-

Grundlagen bilden

"Unsere Expertise bildet das Fundament unserer Dienstleistungen. Darauf bauen wir gemeinsam mit unseren Mandanten auf "

Rödl & Partner

"Nur mit einer soliden Grundlage am Fuß des Castells können unsere spektakulären Menschentürme entstehen."

Castellers de Barcelona

Redaktion:

Impressum Mandantenbrief Tschechische Republik Januar 2017, MK ČR E 16542

Herausgeber: Rödl & Partner Consulting, s.r.o.

Platnéřská 2, 110 00 Prag 1 Tel.: + 420 236 163 111 | www.roedl.cz

: Ing. Jana Švédová – jana.svedova@roedl.cz

Layout/Satz: Rödl & Partner – publikace@roedl.cz



leder Finzelne zählt" – hei den Castellers und hei un

Menschenturme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskulfur von Rödl & Partiner. Sie verkörpern unsere Philosoph von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

"Força, Equilibri, Valor i Seny" (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwert sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschenturme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.